



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Landesleitung Pensionisten Steiermark

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz; Tel.: 0316/7071-287; FAX: -/7071-315
Internet: www.stmk.penspower.at; E-Mail: steiermark@penspower.at

Rundschreiben 03 – Juni 2019

Die Grazer Stadtparkführung fand am 16. und 17. Mai 2019 statt.



Es war für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein schönes interessantes Erlebnis. Mit der beliebten Stadtführerin Frau Falk (Tourismusverband Graz) wurde der Stadtpark erkundet.



Vom Paulustor ging es quer durch den Stadtpark am Pavillon und Brunnen vorbei, wobei die uralten und selten zu sehenden Bäume erklärt wurden. Die bewegte Geschichte des Stadtparkes mit allen vergangenen Funktionen wurde dabei beschrieben. Der Grazer Stadtpark ist eine der bedeutendsten und auch flächenmäßig größten Stadtparkanlagen Österreichs (22 ha). Einst ein Verteidigungsgraben/Glaciis für die Stadt und heute ein Erholungsraum für alle.

Wir werden weitere Führungen organisieren und freuen uns über Ihre Teilnahme.

Text und Bilder: Franz Fröhlich und Klaus Gabriele

Mit der e-card in den Urlaub

In den nächsten Wochen beginnt wieder die Urlaubssaison. Die e-card bzw. die Europäische Krankenversicherungskarte oder der Urlaubskrankenschein gehört auf jeden Fall ins Reisegepäck.

Urlaub in Österreich

Verbringen Sie Ihren Urlaub in Österreich so genügt die Mitnahme Ihrer e-card. Mit dieser können Sie österreichweit alle unsere Vertragspartner in Anspruch nehmen. Sollten Sie einen Wahlarzt oder eine Wahleinrichtung aufsuchen, so können Sie die bezahlte Honorarnote zum allfälligen tarifmäßigen Kostenersatz bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle einreichen, die Ihnen auch gerne für alle Fragen rund um den Versicherungsschutz im In- und Ausland zur Verfügung steht.



Urlaub im Ausland

Mit der **Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK)**, die auf der Rückseite der e-card angebracht ist, sind Sie während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiet eines anderen EU- oder EWR-Staates *) sowie in Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Schweiz geschützt. Sie erhalten also alle Sachleistungen, die sich als medizinisch notwendig erweisen, entsprechend den im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen. Bitte beachten Sie, dass dem Leistungserbringer (Arzt, Krankenhaus etc.) in Bosnien und Herzegowina, in Montenegro sowie in Serbien grundsätzlich ein örtlicher Krankenschein zu übergeben ist. Diesen erhalten Sie gegen Vorlage der EKVK oder durch Umtausch einer provisorischen Ersatzbescheinigung (siehe unten) bei der zuständigen Organisationseinheit der Gesundheitsversicherung (Bosnien und Herzegowina), des Krankenversicherungsfonds (Montenegro) bzw. des Republikerversicherungsfonds (Serbien) in der Ortschaft des vorübergehenden Aufenthalts.

Für den Fall, dass Sie **keine gültige EKVK** haben, können Sie eine **provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)** bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle bestellen, die dem Leistungserbringer (Arzt, Krankenhaus etc.) bzw. den oben genannten Organisationseinheiten vorzulegen ist. Als Nachweis für Ihre Identität ist sowohl bei Verwendung der EKVK als auch einer PEB ein Lichtbildausweis notwendig.

***) Da voraussichtlich mit 31.10.2019, 23 Uhr britischer Zeit der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erfolgt, gilt für diesen Staat ab diesem Zeitpunkt nicht mehr EU-Recht und damit auch nicht die Bestimmungen bezüglich der Verwendbarkeit der EKVK. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bezüglich eines allfälligen Sachleistungsanspruchs im Vereinigten Königreich rechtzeitig vor Reiseantritt an Ihre Landes-/Außenstelle zu wenden.**

Mit der Türkei gilt ein zwischenstaatliches Abkommen, das einen Versicherungsschutz mittels Betreuungsschein gewährleistet. Da dieser Schein aber nur die Tatsache der Versicherung in Österreich bestätigt, muss er im jeweiligen Urlaubsland vor einem Arztbesuch in einen örtlichen Krankenschein umgetauscht werden.

Wir empfehlen eine Reiseversicherung

In allen übrigen Staaten der Erde ist man nicht vertraglich geschützt. Dort gelten Sie als Privatpatient - die Kosten für eine Krankenbehandlung müssen an Ort und Stelle bezahlt werden, die Rechnungen mit Saldierungsvermerk können Sie bei der BVA zur Kostenerstattung einreichen.

Doch **Achtung**: Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem österreichischen Kassentarif! Um also unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir vor Reisen in solche Länder dringend den Abschluss einer privaten Reisekrankenversicherung!

Beachten Sie bitte, dass auch manche Vertragsstaaten für bestimmte Leistungen Selbstbehalte vorsehen, die von der österreichischen Sozialversicherung nicht ersetzt werden können. Der Leistungsumfang orientiert sich, wie oben erwähnt, immer nach der Rechtslage des betreffenden Staates und kann vom österreichischen Standard abweichen. Eine private Reisekrankenversicherung ist daher auch in diesem Fall empfehlenswert - sie gewährleistet möglicherweise auch einen allfälligen Rücktransport, dessen Kosten von der österreichischen Krankenversicherung grundsätzlich nicht übernommen werden.

Text: BVA-Newsletter Nr. 8/2019



Die Mitglieder der Landesleitung Pensionisten Steiermark wünschen Ihnen und Ihren Familienangehörigen einen erholsamen und gesunden Urlaub und kommen Sie gut wieder zurück.

**Für die Landesleitung Pensionisten Steiermark
Klaus Gabriele (Vorsitzender)**